

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im
Lehramtsstudium des Faches Mathematik an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

'Darstellende Geometrie' wie auch 'Grundlagen der Mathematik und Math. Logik' sind jeweils zusammen mit einem Seminar als Prüfungsgebiet möglich.

3. b) Studiengang stufenübergreifendes Lehramt SEK II/I Fach II (60 SWS)

Grundstudium: Es sind Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 30 SWS zu belegen und nachzuweisen, alles weitere wie unter 3. a).

Hauptstudium: Es sind alle im Grundstudium noch nicht belegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bezüglich der Wahlpflicht sind die "Prüfungsanforderungen im Fach Mathematik" der LPO zu beachten. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind notwendig:

- 1 Leistungsnachweis in Didaktik
- 2 Leistungsnachweise Wahlpflicht (aus 2 Bereichen)
- sowie die restlichen Belege für ein "Ordnungsgemäßes Studium" im Gesamtumfang von 60 SWS (vgl. § 6)

Empfohlener Studienverlauf:

Grundstudium wie unter 3. a)

Hauptstudium wie unter 3. a), wobei 'Geschichte der Mathematik' sowie 'Grundlagen der Mathematik und math. Logik' fakultativ sind und nur 6 SWS 'Wahlpflicht' (aus 2 Bereichen) sowie nur 6 SWS 'Didaktik' gefordert werden.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Mathematik an der Universität Potsdam

Vom 4. Juli 1996

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 4. Juli 1996 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Mathematik erlassen:¹

§ 1 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht für die Lehramtskandidaten und -kandidatinnen

- a) der Sekundarstufe I bzw. der Sekundarstufe I/Primarstufe bzw. der Primarstufe mit Mathematik als Fach I aus folgenden Teilprüfungen:
 1. Elemente der Analysis
 2. Algebra
 3. Geometrie.
- b) der Sekundarstufe II bzw. der Sekundarstufe II/I aus folgenden Teilprüfungen:
 1. Analysis
 2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie
 3. Numerische Mathematik oder Stochastik nach Wahl des/der Kandidaten/in.

(2) Der Prüfungsstoff umfaßt den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich gemäß der Studienordnung.

(3) Auf Wunsch des/der Kandidaten/in kann eine Teilprüfung erweitert werden (z.B. um den Inhalt von Analysis III). Der so erweiterte Inhalt soll voll in die Bewertung eingehen. Die Erweiterung ist im Prüfungsprotokoll und Zeugnis zu vermerken.

§ 2 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Teilprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 können studienbegleitend abgelegt werden, sobald alle für diesen Teil geforderten Studienleistungen erbracht sind und durch Übungsscheine belegt werden können.

(2) Die Teilprüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen in Gegenwart einer/eines Beisitzerin/Beisitzers durchgeführt.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt je Teilprüfung 30 Minuten. Sie kann nur mit Zustimmung des/der Kandidaten/in verlängert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zulassung in einem Prüfungsgebiet gemäß § 1 sind zwei Übungsscheine (je Semester ein Übungsschein) vorzulegen.

(2) Vor der Zulassung zur dritten Teilprüfung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums durch die Vorlage von Teilnahme- bzw. Übungsscheinen zu jedem Lehrgebiet gemäß dem aktuellen Regelstudienplan für das angestrebte Lehramt zu erbringen.

¹ Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 13. Oktober 1997

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Befähigung,

- mathematische Gedankengänge korrekt in der Fachsprache darstellen,
- typische Algorithmen und Beweismethoden anwenden,
- Begriffe und Sätze lokal ordnen,
- größere Zusammenhänge im Überblick darstellen,
- Beispiele angeben und Anwendungen aufzeigen,
- Bezüge zum Schulstoff herstellen zu können.

(2) Die Zwischenprüfung ist nur dann im Prüfungsfach Mathematik bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a bzw. b mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. Im übrigen gilt § 12 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994.

§ 5 Anerkennung anderer Prüfungsleistungen

(1) Für das Lehramt

a) der Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe I/Primarstufe bzw. der Primarstufe mit Mathematik als Fach I werden Analysis, Lineare Algebra und Analytische Geometrie aus einer Diplom-Vorprüfung anerkannt, so daß nur noch die Teile

- Elementargeometrie und
- Algebra/Arithmetik

als Ausgleichsprüfung zu erbringen sind.

b) der Sekundarstufe II bzw. der Sekundarstufe III wird eine Diplom-Vorprüfung Mathematik voll als Zwischenprüfung Mathematik anerkannt.

(2) Über Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Mathematik, die vor Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung erzielt wurden, entscheidend der Prüfungsausschuß des Institutes für Mathematik.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Lehramtsstudium des Faches Mathematik immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester nach Inkrafttreten wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

Studienordnung für die Studiengänge am Institut für Germanistik an der Universität Potsdam

Vom 1. Juni 1995

Gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I, S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 1. Juni 1995 die folgende Studienordnung erlassen:

Übersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Instituts für Germanistik
- § 3 Studiengänge
- § 4 Fächerkombinationen

II. Aufbau und Organisation des Studiums

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studienzeit
- § 8 Typen von Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Leistungskontrolle

III. Studieninhalte

- § 11 Teilgebiete
- § 12 Sprachwissenschaft
- § 13 Literaturwissenschaft

IV. Studienabschnitte

- 1. Grundstudium
 - § 14 Umfang
 - § 15 Anforderungen und Studieninhalte
 - § 16 Abschluß
- 2. Hauptstudium
 - § 17 Leistungsnachweise
 - § 18 Abschluß

B. Besonderer Teil

I. Magisterstudiengänge

- § 19 Studienumfang
- § 20 Grundstudium
- § 21 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 22 Schwerpunktbildung im Hauptstudium
- § 23 Praktikum im Hauptstudium
- § 24 Abschluß

II. Lehramtsstudiengänge

- § 25 Studiendauer und -umfang
- § 26 Fachdidaktik
- § 27 Unterrichtspraktikum